

Gestaltungshinweise für private Baumaßnahmen der Dorferneuerung

DORFERNEUERUNG

ANTRAGSTELLER/IN

FÖRDEROBJEKT

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Einhaltung dieser Gestaltungshinweise hat großen Einfluss auf die Festlegung der Förderhöhe. Bitte informieren Sie die ausführenden Handwerker und Architekten darüber.

Die Gestaltungshinweise sowie die Bildbeispiele sind von Ihnen eigenverantwortlich mit den von Ihnen beauftragten Handwerkern und Architekten auf Übereinstimmung mit der Statik sowie den aktuellen Wärme-, Feuchte- und Brandschutzregelungen usw. zu überprüfen und auf die örtlichen Begebenheiten abzustimmen. Baurechtliche und denkmalpflegerische Auflagen und Belange müssen Sie unbedingt mit dem zuständigen Landratsamt bzw. Denkmalamt abklären. Diese haben grundsätzlich Vorrang.

Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben reichen Sie uns sofort nach Erhalt die entsprechende Baugenehmigung nach - bei Baudenkmalern auch die denkmalpflegerische Erlaubnis (Art. 6 BayDSchG).

Nicht förderfähige Kosten sollen nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden oder diese sind von Ihnen entsprechend zu kennzeichnen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Planungskosten
- Beiträge für Berufsgenossenschaften und Versicherungen
- Anschlussgebühren (Strom, Gas etc.)
- Kosten für Baustrom bzw. der Kauf von Arbeitsgeräten und Werkzeugen
- Eigenleistungen
- Rechnungen mit Fremdadressen
- Rechnungen mit Pauschalpositionen bzw. Pauschalrechnungen
- Mehrwertsteuer
- Rabatte und Skonti
- Barbelege und Kassenzettel können erst ab einem Betrag von 100,- € in die Förderung einbezogen werden.
- Bei Rechnungen bis 2.000,- € reicht die Zahlungsbestätigung auf der Rechnung durch den Rechnungssteller aus. Ab 2.000,- € müssen diese mittels Überweisung beglichen und durch Kontoauszüge (Kopie) belegt werden.

- Handelt es sich beim Antragsteller um den Inhaber eines Unternehmens, der am eigenen Anwesen Baumaßnahmen ausführt, so kann nur der Einkaufswert des Materials den förderfähigen Ausgaben zugerechnet werden. Die Arbeitsleistungen des Inhabers oder seiner Mitarbeiter sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen.

Förderung ländlicher Bausubstanz nach DorfR 2.11 (1) und (2)

Dächer

Dachfläche und Dachkonstruktion

- Nur rote Ton-Dachziegel mit mind. 10 Ziegeln pro m² verwenden
- Steile Dachneigungen mit regionaltypischen Aufschieblingen sollen erhalten bleiben.

Dachgauben

- Seitenflächen sollen bevorzugt mit verputzter Oberfläche, Holzschalung oder alternativ mit Stehfalzverkleidung aus Blech oder Naturschiefer ausgeführt werden.

Dachflächenfenster

- Dachflächenfenster zwischen den Sparren mit kleinen Abmessungen auswählen

Fotovoltaik- und Solaranlagen

- Fotovoltaik- und Solarkollektoren sollen in einer zusammenhängenden Gruppe als Rechteck auf der Dachfläche angeordnet werden. Zu den Ortgängen, zur Traufe und zum First sollen mindestens 90 cm der Dachfläche sichtbar bleiben.

Nicht gefördert werden:

- Trapezbleche, Betondachsteine und Dachziegel mit Quarz- oder Edel-Engobe sowie mit glänzenden oder spiegelnden Oberflächen
- Dachflächenfenster mit einer Breite über 80 cm, Rollläden für Dachfenster
- Steigtritte
- Satellitenanlagen
- Kunststoffverkleidungen
- Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen

Fassadengestaltung

- glattgeriebene, feinkörnige Putze verwenden
- sandige warme Farbtöne (Erdtöne) für den Fassadenanstrich wählen, keine grellen Farbtöne verwenden
- Restaurierungsarbeiten an Natursteinfassaden, -gewänden, -gesimsen, -sockeln etc. fachgerecht ausführen
- Restaurierungsarbeiten an Fachwerkfassaden fachgerecht ausführen
- Fenster- und Türöffnungen mit umlaufenden Faschen (Breite mind. 6 cm bis

- 14 cm) versehen und diese bevorzugt in Gesteinsfarbe streichen. Es kann auch der Farbton des Sockels verwendet werden.
- Für das Wohnhaus und die Nebengebäude sollten unterschiedliche Farbtöne verwendet werden.
 - An fensterlosen Fassadenflächen sollten für eine Begrünung Rankgerüste aus Holz oder Metall angebracht werden.
 - Der farblich abgesetzte Haussockel sollte höchstens bis zur Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses reichen. Es sollte der gleiche oder ein etwas dunklerer Farbton wie an den Fenstergewänden verwendet werden.
 - Ein evtl. vorhandener Fliesensockel sollte entfernt werden.

Nicht gefördert werden:

- Fassadenverkleidungen aus Tropenholz, Kunststoff, Keramik, Faserzementplatten bzw. Spaltriemchen oder Klinkerummauerungen
- Granitfensterbänke bzw. andere ortsuntypische Materialien

Fenster, Rollläden, Fensterläden

Fensterformat, –material und –farbe

- Das Fensterformat als stehendes Rechteck auswählen.
- Holzfenster nur aus heimischen Hölzern fertigen lassen.
- Kunststoff- und Metallfenster sollen nur in weißer oder grauer Farbe eingebaut werden. Kunststoff- und Metallfenster werden mit einem niedrigeren Fördersatz gefördert. Kein braunes Holzdekor verwenden.

Fensterteilung

- Die Fenster sind in zweiflügliger Bauweise zu fertigen. Es können auch einflügelige Dreh-Kipp-Fenster mit senkrechter, min. 7 cm breiter Mittelsprosse mit Schlagleiste eingebaut werden. Auf Wunsch können auch Quersprossen angebracht werden.
- Alternativ können dreiflügelige Fenster eingebaut werden (sog. "Galgenfenster" mit Oberlicht, Kämpfer und zwei Drehflügeln). Auch diese können als einflügelige Galgenfenster-Nachahmungen mit sog. "T-Sprossen" in einer Breite von mind. 7 cm gefertigt werden. Die Fenster sollen zusätzlich eine senkrechte Schlagleiste und eine waagerechte Profilleiste besitzen.
- Die Teilung von Balkon- und Terrassentüren soll den benachbarten Fenstern angepasst werden.

Fensterläden (Klappläden, Schiebeläden)

- Holzfensterläden nur aus heimischem Holz

Rollläden

- Rollläden müssen hinter der Fassadenfläche zurückliegen. Die Kästen sollten nicht sichtbar sein und dürfen nicht über die Fassade hinausstehen.

Nicht gefördert werden:

- Tropenhölzer (z.B. Meranti-Holz)

- einflügelige Fenster ohne Teilung über einer lichten Öffnungsbreite von 70 cm
- Fenster mit Sprossen im Scheibenzwischenraum (sog. SZR-Sprossen)
- Rollläden, Sonnenmarkisen etc. (Die dafür anfallenden Kosten sind separat in der Rechnung auszuweisen.)
- Fensterläden aus Aluminium

Haustüren

- Historisch wertvolle Haustüren sollten erhalten und ggf. neu aufgearbeitet werden.
- Neue Türen aus heimischen Hölzern herstellen.
- Glasausschnitte als Rechtecke im oberen Bereich der Türe anordnen.

Nicht gefördert werden:

- Haustüren aus Tropenholz (z.B. Meranti), Kunststoff, Aluminium oder Holz-Alu

Balkone und Terrassen

- Brüstungen als schlichte, senkrechte Bretter- bzw. Latten-Konstruktionen aus heimischen Hölzern herstellen.
- Metallgeländer schlicht mit senkrechten Füllstäben erstellen.

Nicht gefördert werden:

- Balkonbeläge und neue Balkone
- balusterartige Brüstungen, PVC-Paneelen, Glasfüllungen, Aluminiumgeländer, Edelstahl-Lochbleche u.a. sowie weiße Balkongeländer

Scheunen- und Garagentore

- Scheunentore sollen in handwerklicher Ausführung aus heimischem Holz, bevorzugt mit senkrechter Verbretterung und ggf. mit Deckleisten, gefertigt werden.
- Garagentore sollen aus heimischem Holz in handwerklicher Qualität hergestellt werden. Kipp-, Decken- und Seiten-Sektional-Tore aus Holz sind ebenfalls möglich.
- Bei der Farbgestaltung kein Reinweiß verwenden.

Nicht gefördert werden:

- Elektroantriebe mit Handsendern
- Tropenholz-, Kunststoff- und Metall-Tore

Vordächer

- Ausführung als leichte Stahl- bzw. Glaskonstruktion in modernem Erscheinungsbild oder in schlichter Holzkonstruktion mit Ziegeleindeckung bzw.

mit Kupfer- oder Titanzink-Blech mit Stehfalzeindeckung.

Nicht gefördert werden:

- Doppelsteg- oder Wellplatten (Kunststoffplatten, Faserzementplatten etc.)

Innenrenovierung

Gefördert werden, soweit für die Erhaltung oder Umnutzung erforderlich:

- Erhaltung bzw. Restaurierung historischer Böden, Wand- und Deckenvertäfelungen (Dielenböden, Natursteinplatten, Terrazzoböden, Lamperien)
- Innentreppen, Treppengeländer und Zimmertüren
- Aus- und Umbauarbeiten zur Gewährleistung einer zeitgemäßen Wohnnutzung (Elektro-, Wasser- und Sanitärinstallation, Trockenbau-, Maurer-, Verputz-, Estrich- und Dämmarbeiten u.a.)
- Einbau bzw. Erneuerung der Energieverteilung im Wohnbereich (Installationsarbeiten, Rohre, Heizkörper, etc.). Die Kosten für Material und Arbeitszeit sind in der Rechnung entsprechend zuzuordnen.)
- Badeinrichtung ohne Fliesen (Badewanne, Dusche, Waschbecken, Toilette) bis max. 5.950,00 € brutto je Wohneinheit

Nicht gefördert werden:

- Beleuchtungs-, Telekommunikations-, EDV- und Alarmanlagen
- Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen, Pumpen
- Kamin- und Kachelöfen
- Fußbodenbeläge (z.B. Parkett, Steinplatten, Fliesen etc.)
- Decken- und Wandverkleidungen aus Holzpaneelen, Tapeten, Wandfarben, Strukturputze, Fliesen sowie Holzausstattungen aus Tropenholz
- Einrichtungsgegenstände einschließlich Küchen und Badezimmersausstattung

Förderung von Vorbereichs- und Hofräumen nach DorfR 2.12

Außentreppen, Geländer

- Historische Treppen sollen bevorzugt erhalten bzw. saniert werden. Ist dies technisch nicht möglich, soll eine Erneuerung nach dem alten Vorbild erfolgen.
- Fliesensockel am Treppenpodest entfernen
- Neue Treppen aus heimischen Naturstein-Blockstufen (Buntsandstein, Muschelkalkstein) herstellen.
- Alternativ kann eine Treppe als Betonunterkonstruktion mit rechteckigen regionaltypischen Natursteinplattenverkleidungen hergestellt werden.
- Alternativ kann auch eine Treppe aus Beton-Blockstufen mit natursteinähnlicher Oberfläche eingebaut werden.
- Treppengeländer schlicht aus Holz oder Metall fertigen (z.B. Handlauf mit

Knieleiste bzw. bei Erfordernis mit senkrechten Füllstäben).

Nicht gefördert werden:

- Polygonal-Plattenbeläge (sog. Bruchplatten), polierte Granitplatten, Porphy-Platten und Keramikfliesen
- Treppengeländer aus Edelstahl-Lochblechen, Alu-Profilen und balusterartige Brüstungen

Hofgestaltung, Begrünung

Pflaster

- Historisches Natursteinpflaster möglichst wiederverwenden bzw. ergänzen.
- Natursteinpflaster und Betonsteinpflaster in verschiedenen Formaten, bevorzugt mit gebrochenen oder unregelmäßigen Kanten, verwenden.
- Bei Betonpflaster soll nur ein rechteckiges Format verwendet werden, das in Farbe, Format und Verlegeart dem regionaltypischen Natursteinpflaster ähnlich ist.
- An geeigneten Stellen sind mind. 10 % der Hoffläche als Pflanz- oder Rasenfläche herzustellen.
- Die Abgrenzung der Flächen sollte höhengleich mit einem Einzeiler aus Beton- oder Naturstein ausgeführt werden. Keine Betonpalisaden verwenden.
- Auf Pflasterornamente (z.B. Sterne, Kreise, Wellenlinien o.ä.) sollte verzichtet werden.
- Versickerungsfähige Flächen sollen mit rechteckigem Rasenfugen-Pflaster, als wassergebundene Deckschicht oder als Schotterrasen (z.B. für Pkw-Stellplätze) befestigt werden.

Begrünung

- An geeigneter Stelle sollte ein Hofbaum gepflanzt werden.
- Es sollen nur heimische, standortgerechte Stauden, Sträucher und Laubbäume verwendet werden.
- Rankgerüste aus Holz oder Metall für eine Fassadenbegrünung herstellen

Nicht gefördert werden:

- Teichbepflanzungen, Koniferen und Beerensträucher
- Pergolen, Pflanztröge
- Gartenteiche, Wasserpumpen und Wasserläufe
- Verbundsteinpflaster (z.B. S- oder Doppel-T-Betonsteine)
- einfache Betonplatten, Terrassenflächen, Holzdielen
- Stein- und Zierkiesflächen

Gartenzäune, Hoftore

Hoftoranlage und Torpfosten

- Historische Hoftoranlagen erhalten und nach technischen Erfordernissen aufarbeiten. Ist eine Sanierung nicht mehr möglich, soll eine Erneuerung nach den alten Vorbildern in Bezug auf Form, Material und Abmessungen vorgenommen werden.
- Neue Torpfosten aus einem Stück in Naturstein herstellen.
- Torpfosten können auch als Naturstein-Sichtmauerwerk, Mauerwerk mit verputzter Oberfläche oder aus Beton mit handwerklich bearbeiteter Oberfläche (z. B. gestockt, scharriert oder sandgestrahlt) hergestellt werden.
- Das Satteldach ist mit naturroten Tonziegeln, bevorzugt Biberschwanzziegel, auszuführen.

Hoftor aus Holz

- Hoftoranlage mit senkrechter, gehobelter Bretterschalung (ggf. mit Leisten) nach historischem Vorbild aus heimischen Hölzern herstellen.
- Unterkonstruktionen aus Stahl sollen von außen nicht sichtbar sein.
- Den oberen Tor- bzw. Türabschluss schräg, gerade oder als einfachen Segmentbogen auszuführen.
- Hoftore nicht mit weißer Farbe streichen.
- Das Deckbrett, das den oberen Torabschluss darstellt, kann mit einem filigranen Kupfer- oder Titanzinkblech vor Feuchtigkeit schützen (konstruktiver Holzschutz).

Hoftor aus Metall

- Hoftor in schlichter, handwerklicher Ausführung nach historischem Vorbild herstellen (Blechtore, Metallstabtore und ggf. schmiedeeiserne Tore).
- Metalltore sind farblich zu beschichten (keine verzinkten Oberflächen).

Gartenzaun

- Zaunpfosten aus Holz, Metall, heimischem Naturstein oder oberflächenbehandeltem Beton (gestockt oder sandgestrahlt) herstellen.
- Holzzäune (Lattenzäune, Staketenzäune) nur aus heimischen Hölzern herstellen.
- Nur senkrechte Zäune mit gleichbleibender Höhe (ca. 1,20 m) fertigen.
- Metallzäune schlicht mit senkrechten Metallstäben gestalten.

Nicht gefördert werden:

- Kosten für einen Elektroantrieb mit Handsender für Hoftore
- Metallzäune mit einer Rahmenkonstruktion oder mit Lochblechen
- liegende Stangen- und Bretterzäune, Maschendraht- und sog. Jägerzäune
- weiße Holzzäune, Holzzäune aus Tropenholz

Mauern

- Alte Natursteinmauern sollen erhalten und nach Erfordernis aufgearbeitet werden.

- Neue Mauern sollen nach historischen Vorbildern in Bezug auf Form, Maß und Material (z.B. heimischer Naturstein) hergestellt werden.
- Alternativ können Mauern mit verputzter Oberfläche ausgeführt werden.
- Mauern aus Beton nur mit handwerklich bearbeiteter Oberfläche fertigen.
- Trockenmauern aus heimischen Natursteinen mit geringer Steinlagehöhe nach statischen Erfordernissen herstellen.
- Mauerabdeckung aus heimischen Natursteinplatten (mind. 6 cm stark) ausführen.

Nicht gefördert werden:

- Mauern aus U-Steinen, Klinkermauern, Betonpalisaden, Stelen, sichtbaren Mauerscheiben (sog. "L-Steine") und Betonböschungssteinen (sog. Florwalls)
- Verkleidung von Mauern mit Polygonplatten (z.B. aus Porphyr)

Denkmäler, Heiligenfiguren

- Die Restaurierung muss nach den denkmalpflegerischen Vorgaben erfolgen.